



Bericht

der Landesregierung

Berichtsantrag – Einrichtung einer Task Force zur Umsetzung von IMPULS 2030

Drucksache 19 / 199

Federführung: Finanzministerium

Einrichtung einer Task Force zur Umsetzung von IMPULS 2030



Finanzministerium Schleswig-Holstein

12. Juni 2018

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	5
1.1	Auftrag.....	5
1.2	Auftragsklärung / Vorgehensweise	5
2	Ausgangslage.....	7
2.1	Entwicklung IMPULS 2030.....	7
2.2	Umsetzung IMPULS 2030.....	10
2.3	Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Baumaßnahmen	10
3	Kriterien für die Aufnahme von Maßnahmen in IMPULS 2030.....	13
4	Controlling	15
5	Maßnahmen als Konsequenz der Abweichungsanalyse.....	16
5.1	Planungskapazität erhöhen.....	16
5.1.1	Neuer Studiengang Bauingenieurwesen.....	16
5.1.2	Zusätzliche Stellen im Landesdienst	16
5.1.3	Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöhen.....	17
5.1.4	Totalunternehmer einsetzen	17
5.2	Planungsprozesse optimieren	18
5.2.1	Frühen Planungsbeginn ermöglichen.....	18
5.2.2	Leistungsphasen an die GMSH vorzeitig freigeben	19
5.2.3	FU-Bau Nachträge vermeiden	19
5.2.4	Wertgrenze für Kleine Baumaßnahmen erhöhen	20
5.3	Mittelabfluss realistisch planen.....	21
6	Begleitende Maßnahmen zur wirtschaftlichen Umsetzung von IMPULS.....	22
6.1	Flexibilität im Haushalt erhöhen	22
6.1.1	Haushaltsmittel bedarfsgerecht umsetzen.....	22
6.1.2	Maßnahmen innerhalb eines Infrastrukturbereichs tauschen.....	23
6.1.3	Maßnahmen eines Infrastrukturbereichs in einem Titel zusammenfassen	23
6.2	Arbeitsabläufe optimieren.....	24
6.2.1	Projekte mit Mischfinanzierung.....	24
6.2.2	Prozessanalyse / Schnittstellenanalyse	25
6.3	Mittleinsatz optimieren	26
7	Kommunikation.....	28
7.1	SHIP / Internet.....	28
7.2	IMPULS 2030 als Markenzeichen.....	28

1 Vorbemerkungen

1.1 Auftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 13. Dezember 2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 19/199):

„Der Landtag begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, eine neue Task Force einzurichten, um bei der Umsetzung des Programms Impuls 2030 durch sparsamen Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Der Landtag bittet die Landesregierung darum, in einem schriftlichen Bericht in der 13. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages darzulegen, anhand welcher Kriterien und welcher Controllinginstrumente die Durchführung der für Impuls 2030 gemeldeten Maßnahmen der einzelnen Fachbereiche durch die Task Force überwacht, bewertet und beschleunigt werden sollen.“

1.2 Auftragsklärung / Vorgehensweise

Im Koalitionsvertrag¹ für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022) wurde vereinbart, eine Task Force zur Umsetzung des Programms IMPULS im Finanzministerium anzusiedeln. Anhand einheitlicher Kriterien und durch entsprechende Controllinginstrumente sollen die gemeldeten Maßnahmen der einzelnen Fachbereiche bewertet und deren Umsetzung überwacht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass durch sparsamen Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

Das jeweils fachlich zuständige Ressort schlägt die aus IMPULS 2030 zu finanzierenden Maßnahmen vor. Dieser Bericht stellt dar, anhand welcher Kriterien die umzusetzenden Projekte ausgewählt werden. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die ausgewählten IMPULS-Maßnahmen anhand eines Controllings in Form eines Soll-Ist-Vergleichs zwischen geplantem und tatsächlichem Mittelabfluss überwacht

¹ Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 – 2022) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein, Bündnis 90 / Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein und der Freien Demokratischen Partei Landesverband Schleswig-Holstein (Koalitionsvertrag), S. 8

werden. Dieses Controllinginstrument wird im Finanzministerium bereits eingesetzt und zeigt erste Erfolge. Im April 2018 verständigte sich das Kabinett darauf, absehbar nicht abfließende Baumittel in Höhe von 6 Mio. Euro in 2018 für das Programm „Schulen ans Netz“ frei zu geben, da dieses Programm sehr gut läuft. Im Gegenzug werden die in 2019 für das Programm „Schulen ans Netz“ ursprünglich eingeplanten Mittel in selbiger Höhe (6 Mio. Euro) für die verschobenen Baumaßnahmen eingeplant.

Zudem zeigt sich immer deutlicher, dass der Planungsvorlauf für Baumaßnahmen zeitaufwändig ist, die GMSH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein) und die anderen für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlichen Stellen stark ausgelastet sind und das Baugewerbe volle Auftragsbücher hat. Schwerpunkt des Berichts ist daher, Prüfbedarfe aufzuzeigen mit dem Ziel, die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen und Arbeitsabläufe bei Auswahl, Planung und Umsetzung der Projekte zu optimieren.

Dafür wurde im Finanzministerium eine Task Force IMPULS gegründet, die in den kommenden Monaten weiter aufgebaut wird.

2 Ausgangslage

2.1 Entwicklung IMPULS 2030

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal in der Geschichte des Landes einen umfassenden Infrastrukturbericht (Drucksache 18/2558) erstellt. Dort wurde konstatiert, dass das Land rd. 4,85 Mrd. Euro benötigt, um die bestehende Infrastruktur zu sanieren, für die es die alleinige oder überwiegende Verantwortung trägt. In der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung für die Jahre 2015 - 2024 waren dafür Investitionsmittel der Ressorts sowie in den damals bestehenden Sondervermögen Hochschulsanierung, Verkehrsinfrastruktur sowie Zentrales Grundvermögen zur Behördenunterbringung (ZGB) in Höhe von ca. 2,72 Mrd. Euro vorgesehen. Somit weist der Infrastrukturbericht aus dem Jahr 2014 eine Finanzierungslücke von rd. 2,13 Mrd. Euro aus.

Mit dem „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030 – Drucksache 18/3509) hat die Landesregierung 2015 ein Maßnahmenpaket in Höhe von rd. 2,226 Mrd. Euro auf den Weg gebracht, um den beschriebenen Investitionsstau bis 2030 abzubauen und neu geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des Landes umzusetzen. Dieses Konzept IMPULS 2030 enthält bereits erste Bedarfsanpassungen gegenüber dem Infrastrukturbericht sowie eine erste Umsetzungsplanung für die Jahre 2018 - 2030.

Die Maßnahmen aus dem Programm IMPULS 2030 werden finanziert durch das gleichnamige Sondervermögen, das durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert am 27. Dezember 2017, geschaffen wurde.

Diesem Sondervermögen wurde Ende 2015 ein erster Betrag von 100 Mio. Euro aus dem Haushaltsüberschuss zugeführt. Damit war es möglich, bereits ab 2016 mit dringenden Sanierungsmaßnahmen zu starten, deren Umsetzung ursprünglich erst für die Jahre 2018 ff. vorgesehen war. Geplant wurden Maßnahmen in 2016 mit einem Finanzbedarf in Höhe von 40 Mio. Euro sowie für 2017 in Höhe von 60 Mio. Euro. Mit dem Nachtrag zum Haushalt 2016 wurde im Landeshaushalt der Einzelplan 16 „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-

Holstein (IMPULS 2030)“ eingerichtet. Dieser soll sicherstellen, dass das Parlament die Gestaltungshoheit für die Sanierung der Infrastruktur behält.

Zwar war es gelungen für die Sanierung der Infrastruktur zwei Jahre früher Mittel zur Verfügung zu stellen, doch zeigte sich, dass die vorbereitenden Planungsarbeiten für Baumaßnahmen nicht im gleichen Maße beschleunigt werden konnten.

Noch im Jahr 2016 aktualisierte die Landesregierung den Infrastrukturbericht und schrieb Bedarfe fort (Drucksache 18/4903). Dieser Anstieg der Bedarfe gegenüber dem ersten Bericht in Höhe von rd. 450 Mio. Euro ist insbesondere auf inzwischen erkannte Mehrbedarfe bei der Sanierung von Krankenhäusern (125 Mio. Euro) und Hochschulen (50 Mio. Euro) zurückzuführen. Neue Infrastrukturbereiche wurden aufgenommen, wie bspw. die kommunalen (Schwimm-)Sportstätten (59 Mio. Euro), die digitale Agenda (52,7 Mio. Euro) und die klimaneutralen Liegenschaften (42,2 Mio. Euro). Außerdem wird aus dem Sondervermögen IMPULS dem Sondervermögen Hochschulsanierung der Betrag in Höhe von 35 Mio. Euro ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder zugeführt, der dort im Jahr 2015 für den Bau von Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge entnommen worden war.

Der anerkannte fortgeschriebene Sanierungsstau belief sich damit auf rd. 5,3 Mrd. Euro, wovon 2,242 Mrd. Euro aus IMPULS finanziert werden sollten. Basierend auf dem Konzept IMPULS 2030 aus dem Jahr 2015 sahen Finanzplanung und Finanzplanfortschreibung des Jahres 2016 für die Jahre 2018 - 2026 jährlich 150 Mio. Euro für den Einzelplan 16 vor zusätzlich zu den aus Haushaltsüberschüssen dem Sondervermögen zugeführten Mitteln.

Ende 2016 konnten dem Sondervermögen IMPULS 2030 weitere 180 Mio. Euro aus Haushaltsüberschüssen zugeführt werden. Zusätzlich zum Haushalt 2017, der die nicht verausgabten Mittel aus 2016 sowie die seinerzeit veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen umfasste, verabschiedete das Parlament einen ersten Nachtrag zum Haushalt 2017. Die Finanzierung weiterer Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus war für die folgenden Jahre sichergestellt.

Nach den Landtagswahlen 2017 verständigten sich die Koalitionsfraktionen darauf, weitere Mittel in die Infrastruktur zu investieren. Insgesamt sollten in dieser Legislaturperiode für vereinbarte Infrastrukturbereiche weitere 527 Mio. Euro aus

Haushaltsüberschüssen bereitgestellt werden. Hinzu kommen Zahlungen des Landes an die Kommunen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft in Höhe von jeweils 15 Mio. Euro in den Jahren 2018 - 2020, so die Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018. Dieser Gesamtbetrag in Höhe von 45 Mio. Euro erhöht das Investitionsprogramm auf insgesamt 572 Mio. Euro. Darin enthalten sind 40 Mio. Euro für das Sondervermögen MOIN.SH und 5 Mio. Euro für das Sondervermögen Bürgerenergie.SH. Der verbleibende Betrag von 527 Mio. Euro wird über IMPULS 2030 abgewickelt.

Mit diesen 527 Mio. Euro werden teilweise bereits anerkannte Infrastrukturbereiche finanziell verstärkt (bspw. Straßenbau, Hochschulen und Krankenhäuser), teilweise wurden weitere Infrastrukturbereiche neu in das Programm IMPULS 2030 aufgenommen (bspw. Frauenhäuser, Schulbau). Insgesamt summiert sich der finanzielle Umfang von IMPULS 2030 nunmehr auf rd. 2,8 Mrd. Euro.

Trotz vorzeitig dem Sondervermögen zugeführter 280 Mio. Euro wurden 2017 wegen des bereits identifizierten und vermutlich weiter ansteigenden Finanzbedarfs in Finanzplanung und Finanzplanfortschreibung die Zuführungen zu IMPULS ab 2021 angehoben auf 170 Mio. Euro und dann jährlich mit 20 Mio. Euro gesteigert bis hin zu fortlaufend 250 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2027.

Zum Jahresende 2017 konnte dem Sondervermögen IMPULS 2030 ein Haushaltsüberschuss in Höhe von 500 Mio. Euro zugeführt werden. Damit ist die Finanzierung des von der Landesregierung vereinbarten Investitionsprogramms mit einem Gesamtvolumen von 572 Mio. Euro bereits zu einem Großteil sichergestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Haushalt 2018 veranschlagt bzw. werden mit zukünftigen Haushaltsentwürfen dem Landtag zur Entscheidung vorgeschlagen.

Fazit: IMPULS startete als 2,2 Mrd. Euro Projekt für zusätzlich notwendige Investitionen in die Infrastruktur des Landes, die bisher in keiner Finanzplanung des Landes Berücksichtigung fanden. Innerhalb von drei Jahren wurden weitere Bedarfe erkannt, so dass der geplante Investitionsumfang um rd. 25 % auf rd. 2,8 Mrd. Euro angewachsen ist. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Deckung dieser Bedarfe

stehen über das Sondervermögen IMPULS sowie Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung in ausreichender Höhe zur Verfügung.

2.2 Umsetzung IMPULS 2030

Die Umsetzung des Infrastrukturmodernisierungsprogramms basiert auf Entscheidungen des Parlaments zum Haushalt. Die Anmeldung von Maßnahmen obliegt den Ressorts in eigener Fachverantwortung innerhalb der für die jeweiligen Infrastrukturbereiche festgelegten Budgets und der Aufteilung der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Baumaßnahmen sollten erst nach Abstimmung mit der GMSH bzw. mit der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle bzgl. Kosten und Umsetzungszeitraum angemeldet werden.

Die Task Force wertet die Meldungen aus, koordiniert und erarbeitet unter Beteiligung aller Ressorts einen Haushaltsentwurf für den Einzelplan 16, welcher zusammen mit den anderen Einzelplänen im Gesetzgebungsverfahren für den Landeshaushalt beschlossen wird. Der Landtag entscheidet dabei über die umzusetzenden Maßnahmen, die im Haushaltsplan explizit aufgeführt sind.

Die Task Force IMPULS ist organisatorisch als Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet worden. Sie besteht neben der Referatsleitung und deren Vertretung aus vier Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

2.3 Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Baumaßnahmen

Die Kapazitäten in Planungsbüros und im Baugewerbe sind in Folge der guten Baukonjunktur sowie der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt stark ausgelastet. Die Zahl der offenen Bauingenieur-Stellen liegt laut Verein Deutscher Ingenieure (VDI) bei fast 40 %. Auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) stellt fest, dass die Bautätigkeit nicht durch mangelnde Nachfrage, sondern eher durch Fachkräftemangel behindert wird. Die Herausforderungen durch diesen Fachkräftemangel in der Privatwirtschaft sind durch die Landesregierung kaum beeinflussbar. Öffentliche Auftraggeber sind an das jeweils geltende Vergaberecht gebunden.

Wertgrenzen vergaberechtlicher Vorschriften können lediglich bei landesrechtlichen Vergabevorschriften geändert werden.

Eine weitere Herausforderung liegt darin, dass Planungsbüros und Baugewerbe angesichts der vollen Auftragsbücher zunehmend preislich überhöhte Angebote in Vergabeverfahren des Landes abgeben. Das Land muss einen Mittelweg finden, einerseits die aktuelle Preisgestaltung zu berücksichtigen und andererseits Ausschreibungsverfahren mangels wirtschaftlicher Angebote aufzuheben - wissend, dass sich die Umsetzung einer Baumaßnahme entsprechend verzögert. Diese Entwicklung wird das Land in seinen Planungen und Kalkulationen angemessen berücksichtigen müssen.

Das Land hat 1999 die GMSH als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und die Bauverwaltung des Landes in die neue Anstalt überführt. Die Bewirtschaftung und das Umsetzen von Baumaßnahmen an öffentlichen Gebäuden des Landes werden seitdem von der GMSH in Organleihe und gegen Finanzierung aus dem Landeshaushalt durchgeführt. Das Finanzministerium nimmt die Fachaufsicht und Aufgaben der zentralen Raum- und Baubedarfsanerkennung sowie der Mittelbewirtschaftung wahr.

Die GMSH verfügt im Geschäftsbereich Landesbau aktuell über 305 Vollzeitkräfte. In der GMSH ist – wie auch in anderen Bereichen – der Fachkräftemangel verstärkt spürbar. Von den zur Verfügung stehenden 346 Stellen für Vollzeitkräfte im Geschäftsbereich Landesbau sind 41 Stellen unbesetzt. Hinzu kommt, dass die GMSH bei den so genannten Großen Baumaßnahmen (Bauvolumen > 500.000 Euro gemäß Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein - HBBau) Planungsleistungen extern an freiberuflich Tätige in einer Größenordnung von ca. 90 % der Baunebenkosten vergeben muss. Die Baunebenkosten belaufen sich auf bis zu 30 % der Baukosten. Die Hauptaufgabe der GMSH liegt in der Nutzerberatung und ersten Projektentwicklung sowie der Wahrnehmung der Bauherrenaufgabe (Steuerung und Überwachung der freiberuflich Tätigen und Abrechnung der Vorhaben) über die Projektlaufzeit.

Zusammen mit den beauftragten externen Planungsbüros ermöglicht die bisherige Anzahl von Vollzeitkräften im Geschäftsbereich Landesbau der GMSH die

Umsetzung von jährlich ca. 145 bis 180 Mio. Euro. Die Größenordnung ist abhängig vom jeweiligen Projekt und Projektverlauf, aber auch von den Kapazitäten der privaten Planungsbüros und der Bauwirtschaft.

Demgegenüber beträgt das geplante Bauvolumen für die GMSH für 2018 ca. 222 Mio. Euro. Es liegt damit deutlich höher als das maximal durch die GMSH in 2018 umsetzbare Bauvolumen. Darin besteht ein wesentlicher Handlungsbedarf.

Diese Zahlen machen deutlich, dass Maßnahmen erforderlich sind, welche die Verfahren beschleunigen, um mit dem Abbau des Sanierungsstaus planbar voran zu kommen. Die Landesregierung wird dazu die Umsetzung der in den Ziffern 5 und 6 des Berichtes beschriebenen Maßnahmen prüfen und auf den Weg bringen. Hinzu kommt die Anstrengung der GMSH, die offenen Stellen zu besetzen; dazu finden laufend Ausschreibungen statt.

3 Kriterien für die Aufnahme von Maßnahmen in IMPULS 2030

Für die Aufnahme von Infrastrukturmaßnahmen in IMPULS 2030 ist entscheidend, dass die Projekte entweder dem Abbau des in den Infrastrukturberichten identifizierten Sanierungsstaus bzw. der Investition in die Infrastruktur des Landes dienen oder durch eine neue Beschlusslage des Landtages begründet sind.

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur-Modernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ hat der Gesetzgeber die Infrastrukturbereiche definiert, für die IMPULS-Mittel verwendet werden dürfen.

Nach dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022) soll das Programm IMPULS weiterentwickelt werden. Dementsprechend hat der Landtag im Dezember 2017 das Errichtungsgesetz geändert, um über IMPULS auch in die Bereiche Küstenschutz, Naturschutz, Schulbau, Frauenhäuser, Jugendberufsagenturen, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen sowie Radwegenetz investieren zu können. Die Vorschrift enthält nunmehr einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen. Das eröffnet die Möglichkeit, neue Bedarfe zu identifizieren und ggf. zu finanzieren. Naturgemäß werden in diesem längeren Prozess der Sanierung der Infrastruktur an andere Stelle neue Bedarfe erwachsen oder im Sanierungsverfahren auch weitere Bedarfe erst erkannt werden. Ein stetiges Anpassen und Nachjustieren ist daher notwendig.

Im Schwerpunkt finanziert IMPULS 2030 landeseigene Infrastruktur. Ausnahmen finden sich im kommunalen Bereich (Sportstätten, Schulbau) und gegenüber Dritten (Überbetriebliche Bildungsstätten, Investitionsförderung für die „Freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen“). Die jeweils hälftige Finanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen durch Land und kommunale Kostenträger regelt das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Von einer finanziellen Beteiligung der Kommunen ausgenommen sind Investitionen in die sektorenübergreifende medizinische Versorgung.

Die Aufnahme eines Projektes in IMPULS setzt zwingend voraus, dass die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme von der GMSH bzw. von der mit der Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle geprüft und bestätigt wurde. Die GMSH

erbringt diesen Nachweis für jedes von ihr umzusetzende Projekt im Rahmen der Finanzierungsunterlage Bau (FU-Bau) gemäß HBBau. Damit wird ein wirtschaftlicher Umgang mit IMPULS-Mitteln sichergestellt.

4 Controlling

Der Baufortschritt eines Projekts wird anhand der Parameter Geld und Zeit bewertet. Das Controlling besteht in einem Soll-Ist-Vergleich des Mittelabflusses für jede IMPULS-Maßnahme. Bei erheblichen Abweichungen teilen die jeweils verantwortlichen Fachbereiche der Ressorts die Gründe für die Abweichung mit. Optimiert wurde in diesem Zusammenhang bereits der Kommunikationsweg, indem die GMSH bei von ihr durchgeführten Maßnahmen anstelle des Ressorts direkt an das Finanzministerium berichtet und das beteiligte Fachressort informiert. Für das Controlling steht die Task Force in ständigem Kontakt mit der GMSH und den Ressorts.

Die Gründe für die Differenzen zwischen Soll und Ist lassen sich als Ergebnis der Abweichungsanalyse wie folgt zusammenfassen:

- Fehlende Planungskapazitäten, extern wie intern (siehe Ziff. 2.3)
- Mangelnde Baukapazitäten (siehe Ziff. 2.3)
- Langer Planungsprozess: die Planung für eine große Baumaßnahme dauert durchschnittlich zwei Jahre und kann sich durch Nachträge zur FU-Bau aufgrund von sich ändernden Anforderungen noch weiter verlängern.
- Überhöhtes Soll: eine hohe Differenz zwischen Soll und Ist kann sich nicht nur aus zeitaufwändiger Planung oder Baudurchführung ergeben, sondern auch aus einem anfangs überhöht veranschlagten Soll.

Die Task Force wirkt auf eine dem erreichbaren Mittelabfluss angepasste Veranschlagung hin, analysiert die Hintergründe der Abweichungen und entscheidet über eventuelle Korrekturmaßnahmen. Außerdem prüft sie Möglichkeiten, um solche Abweichungen in Zukunft zu vermeiden.

5 Maßnahmen als Konsequenz der Abweichungsanalyse

5.1 Planungskapazität erhöhen

5.1.1 Neuer Studiengang Bauingenieurwesen

Der Umfang der Planungskapazitäten steht in Abhängigkeit zu den entsprechend qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren. Hier ist generell ein Fachkräftemangel festzustellen. Hierauf hat die Landesregierung bereits reagiert und die Weichen für eine mittelfristige Verbesserung gestellt, indem die Fachhochschule Kiel um den Studiengang Bauingenieurwesen erweitert wird. Schwerpunkte sollen Verkehr und Infrastruktur, Wasserbau und Küstenschutz sowie konstruktiver Ingenieurbau werden. Die ersten 40 Studierenden können noch in diesem Jahr mit ihrem Studium beginnen. Aktuell wird eine provisorische Lösung in Containerunterbringung angestrebt, langfristig wird aus IMPULS 2030 ein Neubau auf dem Campus am Ostufer finanziert, mit dessen Fertigstellung 2023 gerechnet wird.

5.1.2 Zusätzliche Stellen im Landesdienst

Auswirkungen des Personalabbaupfads in der Landesverwaltung wurden durch die Stellenmittelfristplanung der neuen Landesregierung modifiziert. Hierbei wurden u. a. neue Stellen für Fachkräfte im Bereich Planung und Verwaltung im Landesdienst geschaffen. Insbesondere der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr hat mit 30 zusätzlichen Stellen profitiert und diese trotz einer generell schwierigen Bewerberlage besetzen können. Mit der Stellenmittelfristplanung hat die Landesregierung auch die Anzahl der Stellen für Nachwuchskräfte erhöht, um mehr künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden zu können.

Der Verwaltungsrat der GMSH hat im Juni 2017 eine differenzierte Personalstrategie beschlossen, die sowohl einen zusätzlichen Personalaufbau im Geschäftsbereich Landesbau als auch erhebliche Investitionen in die Nachwuchskräfteentwicklung vorsieht.

5.1.3 Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöhen

Um die Arbeitsplätze in der Landesverwaltung attraktiver zu gestalten, haben sich die Koalitionspartner u. a. auf eine Überprüfung der Besoldungsstruktur verständigt. Außerdem soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes durch mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitsformen erhöht werden. Ende März 2018 haben die Landesregierung und die Spitzenverbände der Gewerkschaften die Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen „Mobiles Arbeiten“ und „Wohnraumarbeit“ unterzeichnet.

5.1.4 Totalunternehmer einsetzen

In begründeten Einzelfällen können Baumaßnahmen an einen Totalunternehmer vergeben werden, der neben der gesamten Bauleistung auch die Planung für ein Projekt übernimmt. Um jedoch dem vergaberechtlich verankerten Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe Rechnung zu tragen, wonach Leistungen grundsätzlich in Teil- und Fachlose zu unterteilen sind, ist eine Vergabe an einen Totalunternehmer auf die besonderen Fälle zu beschränken, in denen wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

In der Vergangenheit haben Finanzministerium und Nutzer bereits positive Erfahrungen mit diesem Instrument gemacht, z. B. bei dem Gebäude Helsinki, dem Erweiterungsbau der Europa-Universität Flensburg. Da nicht zwei voneinander unabhängige Vergabefahren für Planungsleistungen und Bauleistungen - ggf. mit weiterer Losaufteilung - durchzuführen sind, können zudem Aufwand und Kosten auf Landesseite reduziert werden. Durch den Wegfall der Schnittstelle zwischen Planer und Bauunternehmer (und auch zwischen den einzelne Gewerke ausführenden Bauunternehmen) entfällt zugunsten des Landes auch dieses Schnittstellenrisiko. Der Totalunternehmer übernimmt zudem das Behinderungs- und Insolvenzrisiko der am Bau Beteiligten. Das Land hat bei Leistungsmängeln grundsätzlich nur einen Ansprechpartner und kann damit Gewährleistungsansprüche einfacher durchsetzen. Möglicherweise kann die Baumaßnahme - im Vergleich zu einer Trennung von Planung und Bau und einer losweisen Vergabe - sogar wirtschaftlicher umgesetzt werden, da in der Regel durch eine große Markterfahrung des Totalunternehmers

Leistungen kostengünstiger angeboten werden können. Als möglicher Nachteil wird gesehen, dass ein zunehmender Einsatz von Totalunternehmern zu Lasten der Mittelstandsförderung gehen könnte.

Die Task Force wird prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausgewählte IMPULS-Maßnahmen mit Hilfe eines Totalunternehmers umgesetzt werden können.

5.2 Planungsprozesse optimieren

5.2.1 Frühen Planungsbeginn ermöglichen

Im Haushalt 2017 standen im Einzelplan 16 für vorlaufende Planungskosten zu noch nicht konkret veranschlagten Maßnahmen 11 Mio. Euro zur Verfügung, in 2018 sind es 10,5 Mio. Euro.

Damit ist es möglich, im Sinne einer frühen Nutzerberatung erste Planungsarbeiten zu beauftragen und zu finanzieren, bevor mit der Umsetzung der angedachten Maßnahme begonnen wird. Zu diesen ersten Überlegungen gehört, ob bzw. wie eine Maßnahme wirtschaftlich umgesetzt werden kann, beispielsweise als Sanierung oder als Ersatzneubau. Von dieser Möglichkeit der vorlaufenden Planung haben die Ressorts in 2017 kaum Gebrauch gemacht; für 2018 zeichnet sich eine höhere Inanspruchnahme ab. Ziel ist es, Maßnahmen frühzeitig zu prüfen und demzufolge beschleunigt umzusetzen.

Um die Handlungsfähigkeit der GMSH zu erhöhen, leistet die Task Force für diesen Bereich regelmäßig Abschlagszahlungen. So können ohne Zeitverzug Planungsleistungen vergeben und Ausschreibungen angeschoben werden, ohne dass in gesonderten vorgeschalteten Verfahren Mittel an die GMSH zugewiesen werden müssen. Die maßnahmenscharfe Abrechnung zwischen GMSH und Finanzministerium erfolgt im darauf folgenden Jahr.

Aus dem Titel für vorlaufende Planungen werden auch die übergreifenden Organleihekosten der GMSH beglichen, die sich nicht direkt einer Maßnahme zuordnen lassen.

5.2.2 Leistungsphasen an die GMSH vorzeitig freigeben

Auch die vorzeitige Freigabe der Leistungsphasen 4 bis 6 an die GMSH kann die Umsetzung von Baumaßnahmen beschleunigen. Die Leistungsphasen 4 bis 6 nach HOAI² beinhalten die Planungsschritte Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe. Grundsätzlich werden diese Leistungsphasen erst nach genehmigter FU-Bau freigegeben. Die Erstellung der FU-Bau und die Schritte bis hin zur Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen können jedoch zeitgleich erfolgen. Dies kann im Einzelfall zu einer Zeitersparnis von mehreren Monaten führen.

Das Risiko, dass die GMSH eventuell FU-Bau bedingte Änderungen in die Ausschreibungsunterlagen nachträglich einarbeiten muss, ist nicht vollständig auszuschließen. Daher scheint eine generelle vorzeitige Freigabe der Leistungsphasen 4 bis 6 an die GMSH nicht empfehlenswert.

Die Task Force wird prüfen, in welchen Fällen eine vorzeitige Freigabe der Leistungsphasen 4 bis 6 möglich ist und wie das Risiko einzugrenzen ist, dass FU-Bau bedingte Änderungen einen höheren Verwaltungsaufwand auslösen.

5.2.3 FU-Bau Nachträge vermeiden

Lang andauernde Planungsprozesse begründen sich einerseits wie bereits erläutert durch knappe Personalkapazitäten in der öffentlichen Verwaltung und in den Planungsbüros, zum anderen aufgrund schwieriger Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesverwaltung - zwischen Nutzer, Ressort und Liegenschaftsverwaltung oder bei Förderungen beim Zuwendungsempfänger.

Im Bereich Schulbau sind kommunale Gremien einzubinden, im Bereich der Krankenhäuser sind Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden (Beteiligtenrunde) und den Trägern herbei zu führen. Die Einbindung unterschiedlicher Stellen sowie die erforderliche Koordination von Nutzererfordernissen, Nutzerwünschen und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme

² Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

führen teilweise zu einem langwierigen Planungsprozess. Insbesondere sich ändernde Nutzerwünsche verursachen hohen Personal- und Abstimmungsaufwand bei allen Beteiligten und verlängern den Planungsprozess.

Aufgabe der Task Force wird sein, die unterschiedlichen Planungsprozesse zu untersuchen und nach Möglichkeit zu optimieren. Dabei sollen einerseits die Interessen aller Beteiligten (Nutzer, Liegenschaftsverwaltung / Ressort, FM und ggf. GMSH) gewahrt werden, andererseits muss der Abstimmungsprozess gestrafft werden. Geplant ist für die Großen Hochbaumaßnahmen des Landes eine Anpassung des Abschnitts E im HBBau, der Entwurf befindet sich in der Ressortabstimmung. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die Erhebung des Baubedarfs und die ersten Planungsphasen in der GMSH. Nutzer und auch Fachressorts werden aufgefordert, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Bedarfsermittlung wahrzunehmen, um aufwändige Planungsänderungswünsche seitens der Bedarfsträger bei der späteren Umsetzung der Vorhaben zu vermeiden. Damit können Personal- und Planungsressourcen zugunsten neuer Vorhaben gesichert werden. Auch Fehl- oder Leerplanungen sollen so vermieden werden.

5.2.4 Wertgrenze für Kleine Baumaßnahmen erhöhen

Der Entwurf zum Abschnitt E HBBau sieht für so genannte Kleine Baumaßnahmen eine Erhöhung der Wertgrenze von 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro vor mit dem Ziel, der GMSH eine bessere Koordinierung der begrenzten Planungskapazitäten zu ermöglichen und Planungserleichterungen zu erreichen. Damit soll der Mittelabfluss in den kommenden Jahren nachhaltig gestärkt, Personal- und Planungskapazitäten in der GMSH für neue Vorhaben geschaffen werden.

5.3 Mittelabfluss realistisch planen

Aufgabe der Task Force ist es, einen realistisch geplanten Mittelabfluss für Planung und Umsetzung einer Baumaßnahme sicherzustellen. Erforderliche Haushaltsmittel werden zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, zu dem sie benötigt werden. Hierbei sind sowohl die aktuellen Marktbedingungen der Wirtschaft zu bedenken, als auch Kapazitätsauslastungen in der Verwaltung, bei der GMSH und bei den anderen für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlichen Stellen.

Ziel ist es, den finanziellen und zeitlichen Rahmen von Maßnahmen besser einschätzen zu können bevor diese in Haushaltsentwürfe übernommen werden. Dieses gilt nicht nur für GMSH Maßnahmen sondern für alle Infrastrukturbereiche.

Auch zukünftig wird es Abweichungen von Planung und Mittelabfluss geben, aber angestrebt wird, die Abweichungen durch ständiges Überprüfen und Aktualisieren der Mittelabflussplanung so gering wie möglich zu halten.

6 Begleitende Maßnahmen zur wirtschaftlichen Umsetzung von IMPULS

6.1 Flexibilität im Haushalt erhöhen

6.1.1 Haushaltsmittel bedarfsgerecht umsetzen

Die Task Force benötigt die maßnahmengenaue Meldung des Mittelabflusses für eine bedarfsgerechte Umsetzung von Haushaltsmitteln insbesondere im Falle von Minderausgaben. § 8 Abs. 14 Haushaltsgesetz (HG) ermächtigt das Finanzministerium, auf Antrag des zuständigen Ressorts für Zwecke des Sondervermögens IMPULS 2030 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung aus Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16 gedeckt ist.

Die Task Force kann durch das Controlling ggf. festgestellte Minderausgaben nutzen, um Mehrbedarfe an anderer Stelle aufgrund schneller voranschreitenden Baufortschritts zu decken. Die Möglichkeit einer weiteren Entnahme aus dem Sondervermögen konnte hierdurch bislang vermieden werden. Dies erspart zusätzlichen Personalaufwand und erhöht die Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung von IMPULS 2030. So werden in 2018/2019 Mittel vorzeitig zur Verfügung gestellt für Maßnahmen, die schneller laufen als geplant. Das Projekt Schulen ans Netz profitiert in 2018 mit zusätzlich 6 Mio. Euro, die Stiftung Schloss Eutin in 2018/2019 mit 0,75 Mio. Euro. Eine Mittelserhöhung insgesamt ist damit nicht verbunden. Der finanzielle Ausgleich erfolgt in den Folgejahren.

Die Task Force wird die Ressorts motivieren, den Mittelabfluss noch transparenter zu gestalten und absehbare Minderausgaben zeitnah aktiv offenzulegen. Für Maßnahmen eingeplante Haushaltsmittel werden aus dem jeweiligen Infrastrukturbereich nicht abgezogen. Anders als im allgemeinen Haushalt „verfallen“ diese Mittel nicht am Jahresende. Die in den Infrastrukturberichten festgeschriebenen Budgets für die einzelnen Infrastrukturbereiche bleiben in der Summe unangetastet. Es erfolgt lediglich eine Anrechnung der tatsächlichen Ausgaben auf ein Infrastrukturbudget. IMPULS ist mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet, um alle in den Infrastrukturberichten bislang identifizierten Maßnahmen umsetzen zu können.

Die Information des Landtags erfolgt im Haushaltsgesetzgebungsverfahren sowie durch die Infrastrukturberichte.

6.1.2 Maßnahmen innerhalb eines Infrastrukturbereichs tauschen

Ein Tausch von Maßnahmen innerhalb eines Infrastrukturbereichs durch das Fachressort ist gem. § 8 Abs. 14 HG möglich. Aus unterschiedlichen Gründen kann es dazu kommen, dass bei einer Maßnahme längerfristige Verzögerungen absehbar werden. Beispielsweise beeinflussen die Häftlingszahlen die Baumaßnahmen in Justizvollzugsanstalten, konkret wurden aus diesem Grund bereits zwei ursprünglich genehmigte Vorhaben zurückgestellt. Zeitgleich wurden neue Titel eingerichtet und Mittel umgesetzt. Andere Maßnahmen konnten so vorgezogen begonnen werden.

Die regierungsseitige Inanspruchnahme der obigen haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Haushaltsvollzug wird nicht nur im Haushalt des Folgejahres im Einzelplan transparent nachvollzogen, sondern findet sich auch im Infrastrukturbericht an den Landtag wieder.

6.1.3 Maßnahmen eines Infrastrukturbereichs in einem Titel zusammenfassen

Grundsätzlich wird im Einzelplan 16 für jede umzusetzende Maßnahme ein eigener Titel eingerichtet. Alle Kosten einer Maßnahme, also auch Baunebenkosten wie Organleihekosten und Kosten für freiberuflich Tätige, werden maßnahmenscharf veranschlagt.

Davon abweichend werden seit 2016 alle Einzelmaßnahmen der Landesstraßen und Krankenhäuser in jeweils einem Titel zusammengefasst. Der Vorteil besteht darin, dass ressortintern entsprechend dem Baufortschritt unmittelbar Umschichtungen zwischen Maßnahmen und bereitgestellten Mitteln ohne Abstimmung mit dem Finanzministerium durchgeführt werden können. Der Koordinierungsaufwand verringert sich deutlich.

Bei kostengünstigeren Maßnahmen wie z.B. den Blockheizkraftwerken oder den Baumaßnahmen des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres-

schutz Schleswig-Holstein (LKN) wurde zur komprimierten Darstellung die gleiche Form gewählt.

Insbesondere in den Bereichen der Hochschulbaumaßnahmen und der Justizvollzugsanstalten waren in 2016 und 2017 wiederholt Mittel im regulären Verfahren zwischen den einzelnen maßnahmenscharfen Titeln umzusetzen, um die Mittelbereitstellung dem unterjährigen Baufortschritt anzupassen. Dabei ist zusätzlicher Arbeitsaufwand bei Ressort, Finanzministerium und Landeskasse entstanden. Zur Schonung der personellen Ressourcen für ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln hat die Task Force mit dem Haushalt 2018 alle Hochschulbaumaßnahmen in einen Titel zusammengefasst. Gleichermaßen soll mit dem Haushaltsentwurf 2019 mit den Baumaßnahmen an Justizvollzugsanstalten verfahren werden.

Die Darstellung der Einzelmaßnahmen und der veranschlagten Mittel erfolgt dabei in Tabellenform als Erläuterung zum Titel. Der Landtag wird über die aktualisierten Mittelabflussplanungen im Gesetzgebungsverfahren zum Haushalt informiert.

Die Task Force wird prüfen, ob weitere Maßnahmen eines Infrastrukturbereichs in einem Titel zusammengefasst werden können. Dies ermöglicht eine Umsetzung von Haushaltsmitteln zwischen Maßnahmen in einem Titel ohne Verwaltungsaufwand in Ressort, Finanzministerium und Landeskasse.

6.2 Arbeitsabläufe optimieren

6.2.1 Projekte mit Mischfinanzierung

Als besonders verwaltungsintensiv - insbesondere für die GMSH - haben sich Maßnahmen erwiesen, die aus verschiedenen „Töpfen“ finanziert werden. Finanzierungsquellen für eine konkrete Maßnahme können in verschiedenen Kombinationen EU-, Bundes- und kommunale Mittel und auch Landesmittel aus den Einzelplänen 12 oder 16 sein. Teilweise beteiligen sich auch Hochschulen mit Mitteln aus ihren Rücklagen an der Finanzierung von Hochschulbaumaßnahmen. Die Zuordnung von Teilkosten zu den jeweiligen Quellen verursacht bei der GMSH zusätzlichen Buchungs- und Abstimmungsbedarf.

Um diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden, wird bei Projekten mit Mischfinanzierung in jedem betroffenen Kapitel im Einzelplan 16 ein entsprechender Einnahmetitel eingerichtet, auf dem die mitfinanzierenden Mittel gebucht werden. Über einen Haushaltsvermerk beim korrespondierenden Ausgabetitel dürfen diese Einnahmen zusätzlich zum Ansatz verausgabt werden. Damit kann eine Finanzierung einheitlich aus diesem Ausgabetitel erfolgen; die Gesamtausgaben werden übersichtlich für eine Maßnahme dargestellt.

6.2.2 Prozessanalyse / Schnittstellenanalyse

Die Task Force koordiniert die Infrastrukturmaßnahmen, die aus IMPULS finanziert werden, während das Baureferat im Finanzministerium (Referat VI 14 - Landesbau) für die Baumaßnahmen verantwortlich zeichnet, die im Einzelplan 12 veranschlagt werden. Zum Generieren von Synergieeffekten ist bereits damit begonnen worden, die beiden Referate enger miteinander zu verzahnen. Dazu werden im weiteren Verlauf Verfahrensabläufe, Prozesse und Schnittstellen analysiert und weiter optimiert.

Die von der GMSH praktizierte Vorgehensweise, in Vergaben erst einzutreten, wenn Mittel im Bewirtschaftungssystem SAP zur Verfügung stehen, ist nach geltendem Haushaltsrecht nicht erforderlich. Sie führt zu Verzögerungen und soll zukünftig umgestellt werden. Durch den verabschiedeten Haushalt ist die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung der Mittel gewährleistet. Im Einzelfall kann die Task Force der GMSH eine zusätzliche schriftliche Mittelzusage erteilen. Das Mittelverteilungsverfahren in SAP läuft parallel und führt damit ebenfalls nicht zu Verzögerungen in den Arbeitsabläufen der GMSH.

Im Einzelplan 12 sind die Baunebenkosten - wie die Kostenerstattung an die GMSH und an freiberuflich Tätige - zentral veranschlagt, die projektscharfe Zuordnung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die GMSH. Die GMSH schlägt vor, für den Einzelplan 16 ebenso zu verfahren.

Die Task Force wird prüfen, wie der Vorschlag der GMSH umgesetzt werden kann, ohne dass es im Finanzministerium an anderen Stellen zu Mehraufwand kommt. Auch wird geprüft, ob bei IMPULS Maßnahmen auf ein unterjähriges Controlling der

Baunebenkosten verzichtet werden kann, wenn dieses durch die GMSH gewährleistet wird.

6.3 Mitteleinsatz optimieren

Die Task Force hat den bisher bekannten IMPULS-Maßnahmen bzw. -Budgets der Ressorts die zur Verfügung stehenden Mittel aus den verschiedenen Finanzierungsquellen gegenübergestellt. Die bereits getätigten und noch geplanten Ausgaben, für die die Finanzierung geklärt ist, betragen für alle Infrastrukturbereiche derzeit in Summe rd. 2,8 Mrd. Euro.

In den Jahren 2015 – 2017 konnten dem Sondervermögen IMPULS Haushaltsüberschüsse von insgesamt 780 Mio. Euro zugeführt werden. In der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung 2017 – 2027 sind für den Einzelplan 16 nach einer deutlichen Aufstockung der IMPULS-Mittel in 2017 nunmehr rd. 2,06 Mrd. Euro an Landesmitteln vorgesehen. Hinzu kommen die Kofinanzierungsmittel des Bundes und der kommunalen Kostenträger in Höhe von knapp 300 Mio. Euro. Insgesamt stehen somit rd. 3,14 Mrd. Euro zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem IMPULS-Programm zur Verfügung.

Demnach steht über den gesamten Zeitraum hinweg Mitteln in Höhe von rd. 344 Mio. Euro keine Maßnahmenplanung gegenüber. Ziel der Landesregierung ist es, den Mitteleinsatz über den gesamten Planungszeitraum zu optimieren und die Finanzspielräume, die durch die Aufstockung von IMPULS im Rahmen der Finanzplanung entstanden sind, zu nutzen.

Die Landesregierung hat sich auf folgendes Vorgehen verständigt:

Mit der Aufstockung der IMPULS-Mittel im Rahmen der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung 2017 - 2027 ist die Finanzierung aller Maßnahmen aus IMPULS gesichert. Das beinhaltet auch alle Baumaßnahmen, auf die sich die Landesregierung gem. Koalitionsvertrag verständigt hatte und deren Finanzierung aus dem Haushaltsüberschuss in Höhe von 500 Mio. Euro bisher noch nicht gesichert war. Unabhängig von künftigen Haushaltsüberschüssen werden 64 Mio. Euro zur Ausfinanzierung des Investitionsprogramms der Landesregierung im Rahmen der Finanzplanung und Finanzplan-Fortschreibung 2017 – 2027 vorgesehen. Davon stehen 24 Mio. Euro für Straßen, 10 Mio. Euro für digitale Infrastruktur, 10 Mio. Euro für die sektorenübergreifende medizinische Versorgung und 20 Mio. Euro für Hochschulen zur Verfügung.

Der Verwendungsvorschlag für die freien Mittel in Höhe von rd. 344 Mio. Euro berücksichtigt weiterhin bis 2030 rd. 180 Mio. Euro zur Bedarfsanpassung. Hierfür wurde ab dem Jahr 2020 auf das jährlich geplante Investitionsvolumen ein prozentualer Korrekturbetrag aufgeschlagen. Dieser Aufschlag beträgt in 2020 1,5 % und steigt jährlich um weitere 1,5 – 3,0 Prozentpunkte bis zum Jahr 2030 auf 23,5 % an. Damit werden dem künftigen Nachsteuerungsbedarf, Kostensteigerungen und notwendigen Ausfinanzierungen von laufenden Programmen Rechnung getragen.

Darüber hinaus können in 2018/2019 zusätzlich 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen 30 Mio. Euro für weitere Infrastrukturbedarfe eingeplant und 70 Mio. Euro zur Fortschreibung laufender Programme genutzt werden:

- 12 Mio. Euro für IT-Maßnahmen (9,6 Mio. Euro für Schulen ans Netz und 2,4 Mio. Euro für mobile Arbeitsplatzsysteme)
- 1,5 Mio. Euro für Kulturmaßnahmen (Ausstellungsgebäude Molfsee rd. 1 Mio. Euro und rd. 0,5 Mio. Euro für weitere kulturelle Maßnahmen)
- 7,1 Mio. Euro für Schulbau
- 6,1 Mio. Euro für Schulsanitärräume
- 3,3 Mio. Euro für Frauenhäuser
- 10 Mio. Euro für Kindertagesstätten
- 10 Mio. Euro für Maßnahmen des Digitalisierungsprogramms
- 20 Mio. Euro für Sport (10 Mio. Euro für Holstein-Stadion und 10 Mio. Euro für Breitensport)

Die Planung der zu verausgabenden Mittel wird jährlich an die tatsächliche Entwicklung angepasst.

7 Kommunikation

7.1 SHIP / Internet

Die Task Force hat eine Verlinkung im Schleswig-Holsteinischen Informations-Pool (SHIP) veranlasst. Unter der Rubrik „Haushalt“ wurde ein Stichwort „Infrastrukturprogramm IMPULS 2030“ eingepflegt, das auf die Internetseite des Finanzministeriums weiterleitet. Dort werden alle erforderlichen Informationen gesammelt bereitgestellt: Die Infrastrukturberichte, das IMPULS Konzept, das Task Force Konzept, das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur-Modernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ in jeweils aktueller Fassung, der Einzelplan 16 sowie ggf. Sonderdrucke bei umfangreichem Nachtrag zum Haushalt. Auch das Programm IMPULS betreffende Medieninformationen sollen gesammelt bereitgestellt werden.

Die Task Force aktualisiert den Internetauftritt im Rahmen der Präsenz des Finanzministeriums Schleswig-Holstein regelmäßig.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/I/Infrastrukturprogramm_IMPULS.html

7.2 IMPULS 2030 als Markenzeichen

IMPULS 2030 ist ein politisch bedeutsames Instrument mit milliardenschwerem Umfang und langfristiger Ausrichtung. Das Programm erstreckt sich auf vielfältige Infrastrukturbereiche und prägt den Abbau des Sanierungsstaus sowie die Modernisierung unserer Infrastruktur in Schleswig-Holstein nachhaltig.

Das Akronym IMPULS für „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“ ist - zumindest im Bereich der Landesregierung und -verwaltung - bereits in den gängigen Sprachgebrauch eingegangen. Um das Investitionsprogramm auch in der Öffentlichkeit als Markenzeichen mit Wiedererkennungswert zu etablieren, hat die Task Force die Einführung eines offiziellen Logos für IMPULS 2030 geprüft und umgesetzt. Neben der Verwendung in offiziellen Dokumenten und im Internetauftritt der Landesregierung wird dieses Logo künftig auf Bauschildern zu Projekten im Rahmen des Investitionsprogramms integriert werden.